

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
Präsidentin des Rechnungshofes
Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Bezirksämter
Sonderbehörden
nichtrechtsfähigen Anstalten
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

nachrichtlich

an
den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
den Gesamtstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten
Richterinnen und Richter des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten
Menschen im höheren Dienst der
Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen:
IV D 34 - P 6101-3/2020-1-1
§ 42 StG/§ 51 LBG

Bearbeiter/in:
Frau Lamprecht

Zimmer: 1026

Telefon: +49 30 9020 2190
Telefax: +49 30 9020 28 2190
IVD3@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 07.09.2020

Rundschreiben IV Nr. 72/2020

**Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen,
Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG)
vom 12. August 2020;
Inkrafttreten am 15. September 2020**

2 Anlagen



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

In der Anlage übersende ich die neuen Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen – AV BuG, die am 15. September 2020 in Kraft treten werden (Anlage 1) zur Kenntnis.

Die AV BuG enthalten folgende wesentliche Änderungen im Vergleich zur Fassung von 2013:

- Der Geltungsbereich wurde auf Richterinnen und Richter im Landesdienst erweitert.
- In Abschnitt V. Absatz 6 Satz 2 ist die Bestimmung des Begriffs „dienstliche Verwendung“ neu eingefügt worden: „Eine dienstliche Verwendung liegt in der Regel vor, wenn die Teilnahme im dienstlichen Interesse liegt oder die Beschäftigten die repräsentativen Aufgaben für die Behördenleitung wahrnehmen sollen.“
- In Abschnitt VI. Absatz 2 Buchstabe e) ist eine Fußnote hinzugefügt worden, die klarstellt, dass unter die Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken, für die keine Bedenken zu einer allgemeinen Zustimmungserklärung bestehen, auch geringwertige Werbegeschenke der Spitzenorganisationen der für den öffentlichen Dienst zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände fallen.
- Es wurde ein eigener Tatbestand für Frei- und Eintrittskarten geschaffen, die bisher unter Abschnitt III. Nr. 9 Absatz 2, Buchstabe a) AV BuG (a.F. der AV BuG vom 21. Januar 2013) subsumiert wurden. Die mögliche Annahme von Frei- und Eintrittskarten ist jetzt in Abschnitt VI. Absatz 2 Buchstabe b) AV BuG erfasst.
- Im Übrigen wurden die AV BuG redaktionell überarbeitet.

Ich bitte, die neuen Ausführungsvorschriften, das überarbeitete Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Berlin (Anlage 2) sowie ggf. auf der Grundlage von Abschnitt VI. Absatz 7 erlassene ergänzende Regelungen allen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

Die Rundschreiben I Nr. 5/2013 vom 5. Februar 2013 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und IV Nr. 14/2018 vom 10. April 2018 der Senatsverwaltung für Finanzen sind gegenstandslos und werden damit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Winter